
Entscheidung Nr. 5152 (V) vom 06.10.1997
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 204 vom 31.10.1997

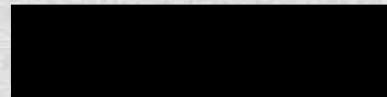
Antragsteller:
Kreisjugendamt Dithmarschen



Verfahrensbeteiligte:
Rote Rose Produktion
Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 04.09.1997 eingegangenen Indizierungsantrag am 06.10.1997 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:



Literatur:



Verleger:



einstimmig beschlossen:

Die Hörspiellkassette
„Ich benutze den Hörer auch für
-Heiße Gespräche am Telefon-“
Rote Rose Produktion, Anschrift
unbekannt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Die Hörspielkassette „Ich benutze den Hörer auch für ... -Heiße Gespräche am Telefon-“ wird vertrieben von der Rote Rose Produktion, Anschrift unbekannt. Sie hat eine Lauflänge von ca. 40 Minuten.

Die Hörspielkassette enthält mehrere Episoden. Die weiblichen Stimmen erzählen im Stil von Telefonsexlivegesprächen ihre sexuellen Erlebnisse.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Inhalt der Hörspielkassette offenbar geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren. Zur Begründung seines Antrages führt der Antragsteller aus, daß der Sprachgebrauch, Information und die durchgängige direkte Ansprache des Hörers unzweifelhaft auf die sexuelle Erregung abziele.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht davon benachrichtigt werden, daß über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll, da keine ladungsfähige Anschrift auf dem Cover oder der Hörspielkassette zu ermitteln war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der Hörspielkassette Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Hörspielkassette in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit gehört und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Die Hörspielkassette „Ich benutze den Hörer auf für ... -Heiße Gespräche am Telefon- „ Rote Rose Produktion, Anschrift unbekannt war antragsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a Abs. 1 GjS), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „sittlich zu gefährden“ in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Die Hörspielkassette war nach Ansicht des 3er-Gremiums zu indizieren, weil ihr Inhalt pornographisch ist.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von § 6 Nr. 2 GjS, § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf des lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Wie der Antragsteller zutreffend ausführt, beinhaltet die Hörspielkassette eine Vielzahl von Gesprächen, in denen sexuelle Handlungen dargeboten werden. Die Erzählungen sind so gestaltet, daß die sexuellen Handlungen ausführlich beschrieben werden. Dies ist nach der o.a. Definition pornographisch.

Damit gilt der Inhalt der Hörspielkassete nicht nur als jugendgefährdend, sondern nach dem Willen des Gesetzgebers als schwer jugendgefährdend. Eine Indizierung war daher zwingend anzuordnen.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS sind nicht ersichtlich.

Eine Anwendung des § 2 GjS verbietet sich schon im Hinblick darauf, daß die Erzählungen pornographisch und damit offensichtlich schwer jugendgefährdend sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15a Abs. 4 GjS).

